

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Das Verbraucher-Insolvenzverfahren **Wege zur Restschuldbefreiung** **- auf der Grundlage der Insolvenzverordnung**

Die **Insolvenzordnung** (InsO) bietet mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren überschuldeten Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs und gibt Hoffnung auf ein Leben ohne Schulden. Am Ende einer aufwendigen Verfahrenskette können die restlichen Schulden erlassen werden.

Für Selbstständige und bestimmte Gruppen von ehemals Selbstständigen gilt der Regelkonkurs, s. hierzu auch Pkt. 5.

Das Insolvenzverfahren sieht vier Schritte vor, die aus der Überschuldung führen können:

1. Die außergerichtliche Einigung
2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan
3. Das vereinfachte Insolvenzverfahren
4. Die „Wohlverhaltensperiode“ mit Restschuldbefreiung

1. Die außergerichtliche Einigung:

Unternehmen Sie einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit all Ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Planes, in dem Sie vorschlagen, wie Sie sich eine Regulierung Ihrer Schulden vorstellen. Informieren Sie sich vorher bei einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle.

(Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer. Geeignete Stellen sind Schuldnerberatungsstellen bei den Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, sofern sie diese kostenlose Hilfe anbieten. Die Praxis ist dort unterschiedlich, bitte informieren Sie sich frühzeitig.)

Wenn alle Gläubiger Ihrem Plan zustimmen, müssen Sie sich an diese Vereinbarungen halten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

Wird Ihr Vorschlag auch nur von einem Gläubiger abgelehnt, dann benötigen Sie für das Insolvenzverfahren eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle, dass die außergerichtliche Einigung gescheitert ist.

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan:

Ist Ihr außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten bei Ihrem Insolvenzgericht einen schriftlichen Antrag zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu stellen (Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten.)

Ihr Antrag muss schriftlich gestellt werden und folgendes enthalten:

- die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- gegebenenfalls Antrag auf Gerichtskostenstundung,
- Ihr Einkommens- und Vermögensverzeichnis,
- das Verzeichnis Ihrer Gläubiger und deren Forderungen und Sicherheiten,
- den Schuldenbereinigungsplan,
- Ihren Antrag auf Restschuldbefreiung,
- Ihre Lohnabtretung an den Treuhänder,
- die Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind.

Sind alle Unterlagen vollständig, unternimmt das Insolvenzgericht einen zweiten Versuch und sendet Ihren Schuldenbereinigungsplan mit der Vermögensübersicht allen Gläubigern zu. Dieser neue Regulierungsplan kann Ihrem ursprünglichen außergerichtlichen Bereinigungsplan entsprechen, kann aber auch Änderungen beinhalten. Ihr Vorteil ist, dass jetzt nicht mehr alle Gläubiger, sondern nur noch die Mehrheit (nach Anzahl und nach Schuldschulden) zustimmen muss. Die fehlende Zustimmung von Gläubigern kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen, wenn Sie es beantragen.

Wird der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen, endet das gerichtliche Verfahren. Das Insolvenzverfahren wird gar nicht eröffnet. Sie müssen die Vereinbarungen einhalten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

Bei fehlender Aussicht auf Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes kann das Gericht auf dieses Schuldenbereinigungsverfahren verzichten und sofort mit dem vereinfachten Insolvenzverfahren beginnen.

3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren:

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, prüft das Gericht nunmehr, ob die Voraussetzungen auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorliegen, nämlich:

- drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit,
- ob die Verfahrenskosten aufgebracht oder gestundet werden können.

Ist das Verfahren eröffnet, wird Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen durch einen vom Gericht eingesetzten Treuhänder verwertet, der dem Arbeitgeber auch die Lohnabtretung offenlegt.

Gleichzeitig macht das Insolvenzgericht die Durchführung des Verfahrens öffentlich bekannt (unter www.insolvenzbekanntmachungen.de). Damit besteht die Möglichkeit für Gläubiger, deren Forderungen vergessen wurden, jetzt noch dem Verfahren beizutreten, um bei einer Verteilung des pfändbaren Vermögens und Einkommens berücksichtigt zu werden.

Die Gläubiger können im sogenannten Schlusstermin Gründe vorbringen, die eine Restschuldbefreiung verhindern, zum Beispiel wenn Sie:

- in den letzten drei Jahren schriftlich falsche oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben,
- im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind oder Vermögen verschwendet haben,
- wegen Insolvenzbetrug strafrechtlich verurteilt worden sind.

Werden keine Versagensgründe festgestellt, kündigt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung an.

Bevor Sie diese endgültig erhalten, müssen Sie erfolgreich die 6-jährige Wohlverhaltensperiode durchlaufen. Die Dauer des Insolvenzverfahrens wird Ihnen auf die Wohlverhaltensperiode angerechnet.

4. Die Wohlverhaltensperiode mit Restschuldbefreiung:

In dieser Phase müssen Sie sich gegenüber Ihren Gläubigern für die Dauer von sechs Jahren „wohlverhalten“ und Mitwirkungspflichten erfüllen. Zum Beispiel müssen Sie:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen bzw. sich intensiv um Arbeit bemühen und dem Treuhänder den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abtreten,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte herausgeben,
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel bekanntgeben.

Während dieser Zeit werden die pfändbaren Teile Ihres Einkommens an einen Treuhänder abgeführt, der sie nach Abzug der Kosten an die Gläubiger verteilt..

Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung.

Sie sind schuldenfrei!

Wichtig: Auch Personen ohne Vermögen und ohne pfändbares Einkommen können die Restschuldbefreiung erlangen.

Beachten Sie bitte folgende wichtige Regelungen:

- Einige Forderungen sind von der Restschuldbefreiung grundsätzlich ausgenommen: Geldstrafen, Bußgelder und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen wie zum Beispiel Schmerzensgeld und Schadenswiedergutmachung. Sie müssen in voller Höhe bezahlt werden.
- Die Restschuldbefreiung gilt nicht automatisch für Ehepartner, Mitverpflichtete und Bürgen.
- Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie auf die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens verzichten, jedoch muss Ihnen der notwendige Lebensunterhalt verbleiben.
- Wenn Sie die Kosten des Gerichtsverfahrens nicht aufbringen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Gerichtskostenstundung zu stellen.
- Erst ein Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass Sie Ihre Schulden losgeworden sind. Bis dahin können die Gläubiger noch beim Gericht beantragen, die Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Sie eine Ihrer Pflichten zum Nachteil der Gläubiger verletzt haben.

5. Regelung für Selbstständige und ehemals Selbstständige:

Schuldner, die noch selbstständig sind oder ehemals Selbstständige, gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen bzw. die 20 und mehr Gläubiger haben, fallen unter das Regelinsolvenzverfahren.

Dies bedeutet, sie sind nicht zum außergerichtlichen Einigungsversuch verpflichtet und auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren entfällt in der Regel.

Diese Personen können aber genauso die Restschuldbefreiung erlangen, wenn sie sich in der Wohlverhaltensperiode wohl verhalten.

Schuldnerberatung Tübingen, Hechinger Straße 13, 72072 Tübingen

Telefon: 07071/93 04-871

Telefonsprechzeiten: Mo, Di, Mi, Do 10.00 – 12.00 Uhr

Sprechstunden nach Vereinbarung

Informationsabende zum Privatkonkurs auf Anfrage.

Unter Verwendung von Materialien der Redaktionsgruppe der Kreis- und der Stadtschuldnerberater in Baden-Württemberg